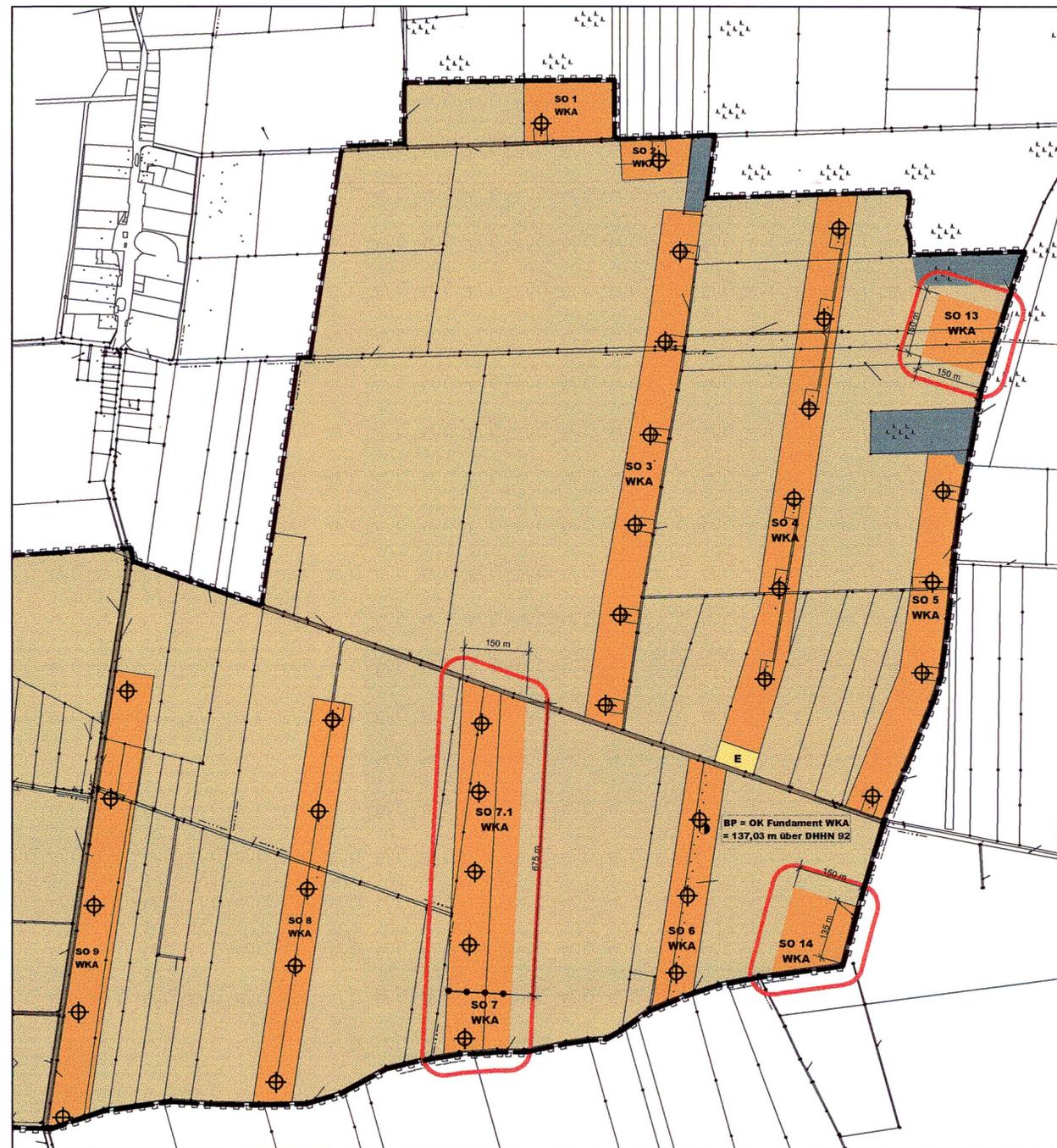


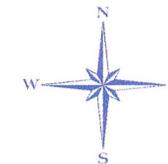
Deckblatt zur 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Windpark Feldheim"

Maßstab 1 : 10.000



ZEICHENERKLÄRUNG

	Bereich der Änderung		Flächen für Wald
	Sonderbaufläche § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO		Flächen für die Landwirtschaft
	Straßenverkehrsflächen		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung		vorhandene Windkraftanlage
	Versorgungsanlagen, Abfall und Abwasserbeseitigung		Bezugspunkt



Verfahrensvermerke

1. Am 27.06.2011 erfolgte in der Stadtverordnetenversammlung die Abwägung der eingegangenen Anregungen. Die Abwägung und die 2. Änderung des Bebauungsplanes wurden beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde gebilligt.

Treuenbrietzen, den 05.07.2011
M. Mrocher
 M. Mrocher
 Vorsitzender der SVV
M. Knappe
 M. Knappe
 Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter

2. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung wurde am 05.07.2011 ausgefertigt.

Treuenbrietzen, den 05.07.2011
M. Knappe
 M. Knappe
 Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter

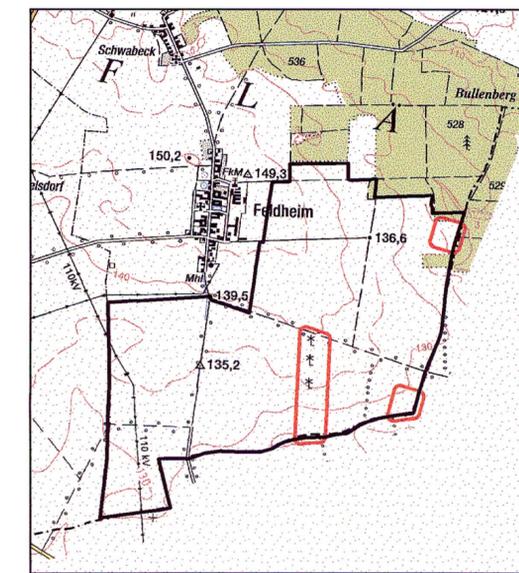
3. Die Stelle, an der der Plan auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist im Amtsblatt Nr. 07.12.11 der Stadt Treuenbrietzen am 10.07.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.
 In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Treuenbrietzen, den 23.07.2011
M. Knappe
 M. Knappe
 Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter

4. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (im Bereich der Änderungen)
 Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Luckenwalde, den 04.07.2011
S. Schmitt
 MANFRED SCHMIDT
 ÖFFENTLICH BESTELLTER
 VERMESSUNGSINGENIEUR

Rechtsgrundlagen:
 Baugesetzbuch (BauGB)
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
 Baunutzungsverordnung (BauNVO)
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 446)
 Planzeichenverordnung (PlanzV90)
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S. 58)
 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg § 1 Abs. 4 i. V. m. § 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRRefAnpG) vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202)



Übersicht

Textliche Festsetzungen der 2. Änderung

- Art und Maß der baulichen Nutzung
- 1.1 Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO sind im SO 1 WAK bis SO 14 WAK Windkraftanlagen zulässig.
 - 1.2 Gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind im SO 1 WAK bis SO 14 WAK pro bauliche Anlage einschließlich aller Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO 1.500 m² Grundfläche zulässig.
 - 1.4 Im SO 7.1 WAK, im SO 13 WAK und im SO 14 WAK ist für bauliche Anlagen eine maximale Höhe von 185,9 m über dem Bezugspunkt zulässig.

Deckblatt zur 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Windpark Feldheim"

Planurkunde
 Beschluss der SVV vom 27.06.2011